

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren folgende weitere besondere Vertragsbedingungen:

1. Kontrollen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 12 Abs. 1 ThürVgG Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVgG und die zwischen Auftragnehmer und dem/den Nachunternehmer/Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beschäftigten sowie ggf. gebundene Nachunternehmen auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

2. Sanktionen

Hält der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten nicht ein, vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer folgende Sanktionen:

1. Vertragsstrafe (§ 13 Abs. 1 ThürVgG)

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von **5 % des Auftragswertes (netto)** zu zahlen.
- b) Die Zahlung der unter lit. a) vereinbarten Vertragsstrafe ist auch für Verstöße durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen Nachunternehmer innerhalb einer „Nachunternehmerkette“ zu zahlen - es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
- c) Gemäß § 13 Abs. 4 ThürVgG kann der Auftraggeber neben der vorgenannten Vertragsstrafe auch Vertragsstrafen aus anderen Gründen sowie sonstige Ansprüche geltend machen.

2. Kündigung (§ 13 Abs. 2 ThürVgG)

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer oder ein Nachunternehmer innerhalb einer „Nachunternehmerkette“ die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen oder wenn sie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstoßen.

3. Ausschluss von Vergabeverfahren (§ 13 Abs. 3 ThürVgG)

Der Auftraggeber ist berechtigt den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstoßen hat. Gleiches gilt für den Ausschluss von Nachunternehmern.